

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.

Bericht der Deputation

zur Revision der sämtlicher Steuern, die Einkommensteuer und die Auflage auf Pferde betreffend.

Die Deputation zur Revision der sämtlichen Steuern hat noch über zwei Gegenstände zu berichten, über die Einkommensteuer und über die Frage, ob die Pferde im Gebiete der Auflage auf Pferde mit unterworfen werden sollen.

Was nun zunächst

1. den letzteren Gegenstand betrifft, so könnte, falls alle Pferde auf dem Lande, auch Ackerpferde, der Auflage unterworfen werden sollten, die Ausdehnung dieser Abgabe von einiger Bedeutung werden, allein darin würde eine Ungerechtigkeit gegen den Landmann liegen, derselbe hätte nämlich diese Abgabe ganz allein zu tragen, da er ja seine Producte, Korn, Heu u. s. w. nicht höher als bisher anbringen kann, weil er die Concurrenz mit dem Fremden, dessen Pferde dieser Steuer nicht unterworfen sind, aushalten muß. Will man aber nur Luxuspferde und die Arbeitspferde, welche nicht zum Ackerbau gebraucht werden, belasten, so dürfte der Ertrag der Steuer sehr geringfügig ausfallen, ja die Kosten der Erhebung könnten bedeutender werden, als der Ertrag der Steuer, da einerseits eigentliche Luxuspferde, welche gar nicht auf dem Acker gebraucht, auf dem Lande eigentlich sich wohl nicht vorfinden, andererseits die Arbeitspferde auf dem Lande aber gerade von solchen Personen, welche dadurch nur einen sehr spärlichen Broterwerb für sich und ihre Familie haben, gehalten werden.

Demzufolge scheint es sich der berichtenden Deputation nicht zu empfehlen, die Pferde im Gebiete der Auflage auf Pferde mit zu unterwerfen.

Was sodann

2) die Einkommensteuer betrifft, so ist in neueren Zeiten häufig von einer progressiven Steuer die Rede gewesen. Gegen dieselbe spricht der Grundsatz, daß die Lasten von allen Staatsgenossen gleichmäßig zu tragen sind, für dieselbe der Billigkeitsgrund, daß der Mehrverdienende von seinem Ueberschusse selbst über das gleiche Maß hinaus zu den Staatslasten ohne große Beschwerde beitragen kann. Bevor nun die Deputation ihre Ansicht über eine solche progressive Steuer ausspricht, erlaubt sie sich, um auch ihre Committenten von allen bei der Entscheidung über diesen Gegenstand in Frage kommenden Thatsachen in Kenntniß zu setzen, vorab die Resultate der im vorigen Jahre erhobenen Einkommensteuer mitzutheilen.

Im ganzen Bremischen Staatsgebiete wohnen etwa 16,000 Familienväter oder Personen, welche, wenn sie das gesetzlich vorgeschriebene Einkommen hätten, steuerpflichtig sein würden, von diesen haben nach den Erhebungsregistern nur 4,156 Personen die Einkommensteuer bezahlt, dagegen haben 11,844 Personen, also beinahe drei Viertel der sämtlicher Familienväter zu derselben nichts beigesteuert.

Von jenen 4,156 zahlenden Familienvätern haben 1,235 Personen für ein Einkommen von 250 bis 400 fl nur Einen Thaler, mithin 1,235 fl , und 685 Personen für ein Einkommen von 400 bis 500 fl , à 2 $\frac{1}{2}$ fl , nur 1,712 $\frac{1}{2}$ fl bezahlt.

Da nun der Einkommenschuß im vorigen Jahre die Summe von 48,457 fl ausgeliefert hat, so ergibt sich aus dem Obigen, daß dazu beigetragen haben:

11,844 Personen Nichts.

1,235 = 1,235.

685 = 1,712.

2,236 = 45,510.

16,000 Personen 48,457.

Aus dieser Aufstellung folgt nun ganz klar, daß ungefähr drei Vierteltheile der hiesigen Staatsgenossen bei der Frage, auf welche Weise der Einkommenschopf zu vertheilen ist, gar nicht interessiert sind, indem sie zu demselben Nichts contribuiren.

Es ergibt sich daraus ferner, daß 1,920 Personen, also fast die Hälfte der zahlenden Personen nur 2,947 R zum Einkommenschopf beigetragen haben, daß dagegen von der größeren Hälfte der zahlenden Personen, von 2,236 Staatsgenossen, der übrige Ertrag des vorigjährigen Einkommenschosses mit 45,510 R gezahlt ist.

Die berichtende Deputation kann nun nach diesem Resultate der letzten Hebung des Einkommenschosses nur ihr gewiß gerechtes Bedenken aussprechen, jene wohlhabenden 2,236 Staatsgenossen, auf welche eigentlich der Einkommenschopf einzig und allein lastet, durch eine progressive Steuer noch mehr zu belasten und dadurch vielleicht dazu Veranlassung zu geben, daß der Wohlhabende den Staat verläßt und dadurch Arbeit und Erwerb für die minder Wohlhabenden sich vermindern. Die Deputation hält sich demnach verpflichtet, bei ihren Committenten zu beantragen:

in dieser Hinsicht in dem Einkommensteuergesetze nichts zu verändern.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, die Fassung dieses Steuergesetzes zu revidiren, und die frühere Art der Erhebung, welche für die gegenwärtigen Zeiten sich nicht mehr eignet, umzuändern, auch bisher von der Steuer etwa befreite Personen heranzuziehen.

1) Zunächst ist nun bei der Deputation die Frage in Berathung gekommen: wer soll den Einkommenschopf bezahlen? sollen nur hiesige Staatsgenossen demselben unterworfen sein, oder sollen auch Fremde und Schutzgenossen, welche hier schon längere Zeit domicilirt gewesen sind, denselben bezahlen? Die Zahl derjenigen, welche als Fremde und Schutzgenossen hier leben, vergrößert sich mit der Zeit immer mehr, sie genießen durch unsern Staat denselben Schutz, wie die Staatsgenossen, und ist somit eigentlich kein Grund vorhanden, solche Personen von dieser Abgabe zu befreien, nur darf man nicht jeden Fremden, der sich eine kurze Zeit hier aufgehalten hat, denselben unterwerfen. Läßt man den bisher befolgten Grundsatz fortbestehen, so ist wohl mit Grund zu befürchten, daß die Zahl der Bürger fremder Staaten, welche weder hier, noch in dem Staate, dem sie angehören, solche Steuern bezahlen, sich sehr vermehren dürfte.

Die Deputation ist nun der Ansicht, daß alle Fremde und Schutzgenossen, wohin auch namentlich fremde Handlungsgehilfen und diesen gleichzustellende Personen zu rechnen sind, welche bereits seit 1 Jahr und länger im Bremischen Staatsgebiete gewohnt haben, die Einkommensteuer recht wohl mitbezahlen können, und erlaubt sich für den Fall, daß ihre Committenten diese Ansicht theilen sollten, den Antrag, zum §. 1 den Schlusssatz hinzuzufügen:

Alle Fremde und Schutzgenossen, welchen nicht ausdrücklich die Freiheit von dieser Abgabe zugesichert ist, und welche seit Einem Jahre oder länger, von jedermaliger Erhebung des Einkommenschosses angerechnet, in Bremen gewohnt haben, sind gleichfalls zur Zahlung des Einkommenschosses verpflichtet, und haben denselben nach vorgängigem eidlichen Versprechen der richtigen Zahlung, zu entrichten.

Zugleich müßte denn aber auch der Zusatz im §. 10 sub a ganz gestrichen werden und jeder Staatsgenosse steuerpflichtig werden.

2) Sodann ist bei der Erhebung des Einkommenschosses verschiedentlich die Anfrage an die Deputation gerichtet, ob ein Capital-Verlust von dem Einkommen des betreffenden Jahres abgezogen werden dürfe. In dem Gesetze ist solches nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedoch erhellt die Absicht, daß der Capital-Verlust des Jahres von dem Einkommen desselben Jahres abzuziehen sei, aus dem den Gesetzentwurf über die Einkommensteuer begleitenden Bericht.

(Conv. Verhandlungen vom 12. November 1847 S. 369.)

Diese Absicht der Gesetzgebung ist aber im Gesetz auch ausdrücklich auszusprechen und beantragt die Deputation zu dem Ende am Schlusse des §. 4 den Zusatz:

Wer im letzten Kalenderjahre einen Capital-Verlust erlitten hat, ist berechtigt, denselben von dem Einkommen desselben Jahres abzuziehen.

3) Im §. 5 sowie im ganzen Gesetze fehlt die Bestimmung, ob auch von dem Capitalwerthe der bereits vorhandenen Mobilien eine Rente gerechnet werden soll. Aus der Vorschrift des §. 5 sub d., wo Maschinen und Gewerbsgeräte, Pferde und Wagen, der Steuer zu einem angemessenen Theile mit unterliegen sollen, falls sie für die Haushaltung mitbenutzt werden, ist die Absicht zu entnehmen, daß auch die Rente von den vorhandenen Mobilien mitzurechnen ist, allein die Deputationen, welche das Gesetz über die Einkommensteuer vorgelegt haben, waren anderer Meinung, daß nämlich die Rente gewöhnlicher Mobilien nicht zu besteuern sei. Dieß ist denn aber auch im Gesetze deutlich auszudrücken und schlägt die berichtende Deputation zu dem Zwecke zum §. 5 d. den Zusatz vor:

Von dem Capitalwerthe der bereits vorhandenen Mobilien ist kein Einkommen zu berechnen, etwaige neue Anschaffungen derselben dürfen aber von dem Einkommen nicht abgerechnet werden.

4) Nach §. 12. sollen diejenigen, welche bei der Schöps-Deputation auf ihren Bürgereid anzeigen, daß ihr reines Einkommen des letzten Jahres die Summe von 500 fl nicht überstiegen habe, in eine der im §. 8. und 9. aufgeführten Classen von jener Deputation angesetzt werden. Diese Schätzung der Einzelnen von Seiten der Deputation ist aber nicht nur jetzt durchaus unzulässig, sondern auch bei der Eile und dem Drange der Hebung unzweckmäßig, und eben aus diesem letztern Grunde ist diese Schätzung oder Ansetzung der Einzelnen in die eine oder andere Classe bei der letzten Hebung auch gar nicht vorgekommen, vielmehr ist dabei so verfahren, daß der Steuernde entweder 1 fl oder 2½ fl offen hinlegte, dann auf Bürgereid versicherte, daß er sein Einkommen nicht höher als respective 400 oder 500 Thaler schätze, worauf dann das Hingelegte empfangen und darüber quittirt wurde. Soll nun künftig dieser Weg, der sich bei der Hebung bewährt hat, befolgt werden, so müßte:

a. §. 12. lauten:

Diejenigen, deren reines Einkommen des letzten Jahres 250 fl beträgt und fl 500 nicht übersteigt, haben den sie nach §. 8. treffenden Betrag des Einkommenschosses auf Bürgereid offen abzuliefern.

b. Der zweite Absatz in §. 16. sub b:

Die in §. 12. gedachten Reclamationen u. s. w.

ganz wegzulassen sein.

5) Nach den Bestimmungen des §. 16 sub c. sollen die Gebietsbewohner nach den für die Beiträge des Gebiets zu dem jedesmaligen letzten Vermögensschosse aufgestellten Abschätzungsregister angesetzt werden, und zwar dergestalt, daß diesen Staatsgenossen von ihrem Capitalvermögen 3% als reines Einkommen anzurechnen war. Danach kommen also alle Gebietsbewohner:

a. welche mehr als 16,666⅔ fl im Vermögen hatten, in die erste Classe, und mußten die Abgaben für ein Einkommen über 500 fl bezahlen;

b. welche ein Vermögen von fl 13,333⅓ bis 16,666⅔ fl hatten, in die 2. Classe, und mußten die Einkommensteuer mit 2 fl 36 kr bezahlen;

c. welche ein Vermögen von 8,333⅓ fl bis 13,333⅓ fl hatten, in die 3. Classe, und mußten die Einkommensteuer mit 1 Thaler bezahlen, wogegen alle andern die weniger als 8,333⅓ fl in Vermögen hatten, nach jener Bestimmung frei waren und bei der letzten Hebung auch nichts bezahlt haben, weil ein solches Vermögen zu 3% berechnet, keine Rente von 250 fl abwirft.

Die Einkommensteuer ist also bei den Gebietsbewohnern nur nach der Rente des reinen, nach Abzug aller darauf haftenden Lasten berechneten Capitalvermögens berechnet, dasjenige aber, was sie durch eigne Thätigkeit durch ihre Wirthschaft oder Gewerbe erworben, ganz aus dem Auge gelassen.

Da es nun in den gegenwärtigen Zeiten durchaus unzulässig erscheint, die Bewohner des Gebiets auf andere Weise als die übrigen Staatsgenossen zu behandeln, mithin denselben die eigne gewissenhafte Abschätzung ihres Einkommens künftig zu überlassen ist;

Da auf der anderen Seite dann aber auch die Lasten gleichmäßig sein müssen, mithin die Gebietsbewohner ihr wirkliches Einkommen zu versteuern haben werden, und diese Abgabe nicht mehr auf die zu 3% von ihrem Capitalvermögen zu berechnende Rente beschränkt werden darf, so erlaubt sich die Deputation den Vorschlag:

daß künftig auch die sämtlichen Bewohner des Gebiets ihren Einkommenschoß, wie die übrigen Staatsgenossen, nach eigenem Wissen und Gewissen zu entrichten haben, und deshalb die Bestimmung sub c. im §. 16 bis zum Schlusse ganz zu streichen sei.

Die Gebietsbewohner sind übrigens, soweit solches noch nicht stattgefunden, auf die gewissenhafte Entrichtung des Einkommenschoßes, nach eigener getreuer Schätzung ihres Einkommens, besonders zu beeidigen.

Die Deputation behält sich schließlich vor, in nächster Zeit darüber zu berichten, inwiefern bei künftigen Anstellungen alle bisherigen Befreiungen von Abgaben wegfallen können.

Bremen, den 23. März 1849.

Die Deputation zur Revision der sämtlichen Steuern.